

# Jugendblasorchester Grimmen e.V.

## Geschäftsordnung

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 20.04. 2012

### §1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Vereinsmitglieder wird ab dem 1.5. 2013 auf **25,00** Euro monatlich festgesetzt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt bargeldlos.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für aktive Vereinsmitglieder wird anhand der Kostenentwicklung und der Finanzlage von der Vollversammlung für den folgenden Jahreszeitraum festgelegt.
- (3) Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt monatlich 5,00 Euro
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen befristete Beitragsminderungen festlegen.

### §2 Probenbesuch

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den festgesetzten Proben teilzunehmen.
- (2) Um die Realisierung des Probenplanes zu sichern, ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Verhinderungen sich bei der musikalischen Leitung in geeigneter Form zu entschuldigen. Bei längerer Abwesenheit oder geplanter Abwesenheit zu einem späteren Zeitpunkt, ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- (3) Bei der Nutzung der Räumlichkeiten der Musikschule bzw. anderer Rechtsträger sind alle Mitglieder verpflichtet, die jeweiligen Hausordnungen zu respektieren bzw. den Weisungen der jeweiligen Hausherren zu folgen.
- (4) Alle fördernden Mitglieder haben das Recht, den Proben beizuwohnen.

### §3 Instrumente

- (1) Jedem musizierenden Mitglied wird das Recht eingeräumt, vereinseigene bzw. vom Verein zur Verfügung gestellte oder eigene Instrumente zu benutzen.
- (2) Für die Leihe des Instrumentes wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben. Die Kautions ist eine Woche nach Übergabe des Instrumentes fällig. Sie wird vom Beitragskonto eingezogen. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach vollständiger Rückgabe des Instrumentes und des mit der Übergabe ausgehändigten Zubehörs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand
- (3) Über zu erhebende Nutzungsgebühren entscheidet anhand der Kostenentwicklung und der Finanzlage die Vollversammlung für den folgenden Jahreszeitraum.
- (4) Für Instrumente, die für Zwecke außerhalb des Orchesterbetriebes an andere als aktive Mitglieder zur Verfügung gestellt werden, ist in jedem Fall eine Leihgebühr zu erheben, die der der Musikschule entspricht. Der Leiher haftet für alle Schäden. Der Vorstand handelt nähere Einzelheiten aus.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das ihm zur Verfügung stehende Instrument regelmäßig zu pflegen.
- (6) Die Kontrolle über die Instrumentenpflege obliegt dem Jugendbeirat.

#### **§ 4 Kleidung**

- (1) Jedem musizierenden Mitglied wird Orchesterkleidung zur Verfügung gestellt.
- (2) Über zu erhebende Nutzungsgebühren entscheidet anhand der Kostenentwicklung und der Finanzlage die Vollversammlung für den folgenden Jahreszeitraum.
- (3) Jedes Mitglied hat für die Reinigung und Einsatzbereitschaft seiner Kleidung zu sorgen.
- (4) Bei Übergabe der Kleidung ist von jedem musizierenden Mitglied eine Kautionshöhe von 20 Euro in bar einzuzahlen, die bei Rückgabe der Orchesterkleidung zurückgezahlt wird.

#### **§ 5 Noten**

- (1) Jedem musizierenden Mitglied wird das benötigte Notenmaterial kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedes musizierende Mitglied hat für die Vollständigkeit seines Notenmaterials zu Proben und Auftritten zu sorgen.

#### **§ 6 Jugendbeirat**

- (1) Der Jugendbeirat organisiert den Probendienst.
- (2) Er unterstützt die musikalische Leitung bei der Einhaltung und Durchsetzung der Geschäftsordnung
- (3) Er ist für die Disziplin bei Proben und Auftritten mitverantwortlich

#### **§ 7 Reisen**

- (1) Vor jeder Reise wird eine Belehrung durchgeführt
- (2) Jedes musizierende Mitglied hat sich entsprechend den Gegebenheiten an folgende Nachtruhezeiten zu halten.
  - a) bis 8. Klasse ab 21.00 Uhr
  - b) bis 10. Klasse ab 22.00 Uhr
  - c) älter als 10. Klasse ab 23.00 Uhr
- (3) Ausnahmen können von der Orchesterleitung genehmigt werden
- (4) Ausschlüsse von Reisen bedürfen des Beschlusses des Vorstandes

#### **§ 8 Belobigungen**

- (1) Für besonders gute musikalische Leistungsentwicklung und/oder besondere Verdienste um die Erfüllung von Orchesteraufgaben können Belobigungen durch den Vereinsvorstand ausgesprochen werden.

#### **§ 9 Beschwerden**

- (1) Jedes Orchestermitglied bzw. sein juristischer Vertreter haben das Recht, innerhalb 2 Wochen nach Anlass beim Vorstand schriftlich Beschwerde zu führen.